



911N - 331ME
**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 15.01-10/02-2

Graz, am 5. September 2005

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
1996;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

→ **Wirtschaft und Arbeit**

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Berufsrecht

Bearbeiter: Dr. Beatrix Hrovat
Tel.: 0316/877/3110
Fax: 0316/877/3189
E-Mail: a14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

GZ: FA1F – 15.01-10/02-2

Bezug: do. GZ.: BMVIT-
167.540/0013-II/ST5/2005

Graz, am 01. September 2005

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996,
Stellungnahme.

Zu dem mit dem oben bezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Ziel dieser Novelle, nämlich die Anpassung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 an die geltende Fassung der Gewerbeordnung 1994 mit Ausnahme der Bestimmungen über die individuelle Befähigung sowie an die Richtlinie 96/26/EG, wird grundsätzlich begrüßt.

Bei der vorgesehenen Neuregelung hinsichtlich der reduzierten Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge wäre es jedoch zweckmäßiger, wenn die Verminderung des Konzessionsumfanges bei der Konzessionsbehörde anzuzeigen und auch von dieser zu Kenntnis zu nehmen ist. Durch diese Regelung bestünde endlich die erforderliche Rechtsklarheit, weil die Erteilungsbehörde bescheidmäßig die Anzahl der Kraftfahrzeuge festsetzt und diese Anzahl sodann an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Eintragung ins zentrale Gewerberegister weiterleitet.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb beim Taxigewerbe und beim Mietwagengewerbe mit PKW am Erfordernis der dreijährigen fachlichen Tätigkeit festgehalten wird, zumal dieses Erfordernis bei den Busunternehmern nicht verlangt wird. Dies bedeutet, dass nach Ablegung der erforderlichen Eignungsprüfung bei Vorliegen aller sonstiger Voraussetzungen, von der Behörde sofort das Mietwagengewerbe mit Omnibussen bzw. Ausflugswagengewerbe erteilt werden kann, während das in der Praxis deutlich unproblematischere Mietwagengewerbe mit PKW bzw. Taxigewerbe unter Umständen erst nach 3 Jahren erteilt werden kann. Diese schon nach bisheriger Rechtslage bestehende Problematik wird durch die Novelle insofern verschärft, weil nunmehr auch die Möglichkeit einer Nachsichterteilung von dieser dreijährigen Praxis nicht mehr besteht.

8020 Graz, "Die Koloniale", Nikolaiplatz 3.

Wir sind Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 - UID ATU37001007 - Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:20141005201
Sie finden uns auch im Internet unter <http://www.land.steiermark.at/verwaltung/ra4/>

- 2 -

Die Novelle sollte auch zum Anlass genommen werden die Bestimmungen der § 7 und 9 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 ersatzlos zu streichen, weil sie seit dem Fall der Bedarfsprüfung ihre Sinnhaftigkeit verloren haben.

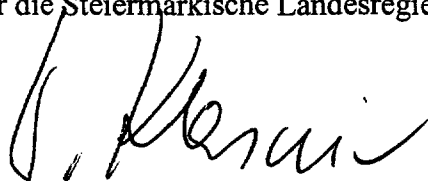
Bei den Busunternehmen bleibt die Unterscheidung in Ausflugswagengewerbe und Mietwagengewerbe mit Omnibussen bestehen. Für diese wäre die Schaffung einer einheitlichen Berechtigung nur für Busunternehmer überlegenswert, weil viele Unternehmer im Besitze beider Berechtigungen sind und auch ihre Busse in beiden Bereichen einsetzen. Hierbei werden Unterschiede im Berechtigungsumfang in der Praxis vielfach ignoriert. Da die fachliche Eignung für beide Gewerbe dieselbe ist, ist die Teilung in zwei verschiedene Konzessionen für Busunternehmer praxisfremd und veraltet.

Da der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Z 2 beibehalten wird, würde die rechtskräftige Entziehung der Gewerbeberechtigung einer Neuerteilung in der Zukunft entgegenstehen. Dies lässt sich jedoch in der Verwaltungspraxis nicht rechtfertigen und wäre daher eine zeitliche Beschränkung angebracht.

Durch die gegenständliche Novelle ist mit keiner finanziellen Auswirkung zu rechnen, weil im Bundesland Steiermark die Omnibusunternehmer grenzüberschreitend tätig sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)